

Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Ostfriesland-Programms für klimagerechte Kulturprojekte

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Ostfriesische Landschaft gewährt im Rahmen des Projekts »KulTour-Innovationen für Ostfriesland (KIO)« Fördermittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Basis
 - dieser Förderkriterien
 - entsprechend der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu den §§ 23, 44 LHO
- 1.2 Die Ostfriesische Landschaft fördert im Rahmen des Ostfriesland-Programms mit einer Fördersumme von bis zu 3.000 Euro ausschließlich Projekte in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Zuwendungen werden nur für Projekte in der Region Ostfriesland, also in den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund und der kreisfreien Stadt Emden, gewährt. Grenzüberschreitende Kooperationen sind dabei möglich.
- 1.3 Die Zuwendungen werden als Beihilfe im Rahmen der De-Minimis-Verordnung gewährt. Dafür ist bei Antragseinreichung eine De-Minimis-Erklärung des Antragstellers als Letztempfänger erforderlich (vgl. 6.3.5).
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Ostfriesische Landschaft als Erstempfängerin der Mittel entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kulturprojekte und Maßnahmen im Kulturbereich zur Förderung des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Nachhaltigkeit. Dies sind Veranstaltungen, Ausstellungen, Aufführungen oder sonstige Kulturformate, die sich künstlerisch, informativ oder didaktisch den Themen von Nachhaltigkeit, Klimaschutz oder Klimaanpassung widmen, aber auch investive bzw. betriebsökologische Maßnahmen, welche die Klima- und Nachhaltigkeitsbilanz einzelner Einrichtungen aktiv verbessern, hierin Vorbildcharakter für andere Kultur- und Tourismuseinrichtungen in der Region haben und so dazu beitragen, die Wahrnehmung Ostfrieslands als nachhaltige und klimagerechte Kulturregion nach außen stärken.

Dazu zählen Projekte und Maßnahmen aus folgenden Sparten:

1. Professionelles, freies Theater
2. Theater- und Tanzpädagogik
3. Amateurtheater
4. Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen
5. Musik
6. Literatur
7. Niederdeutsche Sprache
8. Innovative Heimatpflege
9. Soziokultur
10. Bildende Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung)
11. Neue Medien (keine Filmförderung)
12. Kunstschenken
13. Außerschulische, kulturelle Jugendbildung
14. Spartenübergreifende und hybride Projekte

3. Fördermittelempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentlich getragene Kultureinrichtungen, vorrangig gemeinnützige Vereine und privatrechtliche Träger (Kulturbetriebe), die im Wesentlichen kulturelle Projekte durchführen und keine gewinnorientierten Zwecke verfolgen. Eine Förderung von Projekten von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Einzelkünstlern ist nur in begründeten Einzelfällen möglich (z.B. in Kooperation mit anderen institutionellen Kultur-Partnern).

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Gefördert werden Projekte in der Region Ostfriesland sowie grenz- und regionsüberschreitende Kooperationsprojekte.

Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag im Sinne der Förderkriterien an die Ostfriesische Landschaft inklusive aller dafür erforderlichen Angaben und Nachweise (vgl. u. Abschnitt 6.3)

Für die Förderung gelten folgende Beurteilungskriterien:

- Grad der ökologischen Nachhaltigkeit, Ausrichtung auf Klimaschutz/-anpassung (betreffend sowohl die inhaltliche Ausrichtung als auch die Realisierung des Projekts)
- Innovationsgehalt des Projekts in thematischer und struktureller Hinsicht (z.B. Kooperationsprojekte mit thematisch oder organisatorisch benachbarten Akteuren aus dem touristischen Bereich oder der Natur- und Umweltbildung)
- Entwicklungsperspektive in Richtung mittelfristig angestoßener Veränderung
- inhaltliche Bezugnahme auf die regionale und kulturelle Identität oder das kulturelle Erbe (z.B. Einbezug des Plattdeutschen, Verbindung zur Kulturlandschaft/-geschichte)
- besonderer Fokus auf die landschaftstypischen Themenfelder Wind, Wasser oder Weite
- thematische Ausstrahlung / öffentliche Wahrnehmbarkeit / institutioneller Vorbildcharakter
- Förderung von Vernetzung und Erfahrungsaustausch zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- kulturtouristische Bedeutung oder Anbindung
- Teilhabe möglichst aller Bevölkerungsgruppen, Erschließung neuer Zielgruppen
- Art, Umfang und Zielsetzung von besonderer Qualität

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Zuwendungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Ostfriesischen Landschaft als Erstempfängerin der Fördermittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung gewährt.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse, Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse, CDs oder DVDs als Einzelprojekt, Buchpublikationen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege bzw. Restaurierung und der Erwachsenenbildung.

5.3.1 Sofern es sich um investive Maßnahmen im Sinne betriebsökologischer Ansätze handelt (bspw. Energie, Wasser, Abfall, Materialbeschaffung, Mobilität, Gastronomie), sind diese von inhaltlich vermittelnden Maßnahmen (bspw. Außendarstellung, Publikumskommunikation) zu begleiten. Geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden durch das KIO-Projekt begleitet, unterstützt und gebündelt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben, Sachausgaben und von Dritten im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen erbrachte Fremdleistungen (Ausgabearten). Unbare Eigenleistungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Es werden nur solche Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die als Ausgaben nachgewiesen werden können. Der Nachweis über die im Projekt geleisteten Tätigkeiten hat in geeigneter Weise zu erfolgen, z.B. in Form von Stundenzetteln oder Lohnkonten. Bei bereits vorhandenem

Personal ist sicherzustellen, dass es schriftlich von der bisherigen Aufgabe entbunden und mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Projekt beauftragt wird. Kalkulatorische Kosten werden nicht anerkannt.

5.5 Für eine Förderung kommen ausschließlich die im Zuwendungsvertrag aufgeführten Projektausgaben in Betracht. Diese Ausgaben sind einschließlich Umsatzsteuer zuwendungsfähig, falls der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und sofern er diese Kosten tatsächlich und endgültig trägt.

5.6 Der Bewilligungszeitraum endet zum 31.08.2027. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Projekte durchgeführt und abgeschlossen sein. Darüber hinaus können keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Projektdurchführung mehr geltend gemacht werden (vgl. 6.6).

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist die Ostfriesische Landschaft.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen von der Ostfriesischen Landschaft benannten Antragsfrist zu stellen. Dies sind der 7. September 2025, der 28. Februar 2026, der 30. September 2026 und der 31. Januar 2027.

Folgende Antragsunterlagen sind der Ostfriesischen Landschaft vorzulegen:

6.3.1 formgebundener Antrag

verfügbar als Excel-Dokument unter <https://kultur.ostfriesischelandschaft.de/kio/kio-foerderung-ostfriesland-programm-fuer-klimagerechte-kulturprojekte/>

6.3.2 vollständiger Finanzierungsplan

verfügbar als Excel-Dokument unter <https://kultur.ostfriesischelandschaft.de/kio/kio-foerderung-ostfriesland-programm-fuer-klimagerechte-kulturprojekte/>

6.3.3 Darstellung der Maßnahme (Projektbeschreibung), die unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Nachhaltigkeit, Klimaschutz/-anpassung möglichst wie folgt zu gliedern ist:

6.3.3.1 Anlass des Projektes

6.3.3.2 Inhalt des Projektes

6.3.3.3 Zielsetzung des Projektes

6.3.3.4 Synergieeffekte mit anderen Projekten

6.3.3.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

6.3.3.6 Zeitplan des Projekts (Beginn, insbes. Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung/Projektende)

6.3.4. Auswertung »Checkliste Ökologische Nachhaltigkeit«

verfügbar als online-Formular unter <https://kultur.ostfriesischelandschaft.de/kio/kio-foerderung-ostfriesland-programm-fuer-klimagerechte-kulturprojekte/>; dort auch detaillierte Erläuterungen zum Vorgehen

6.3.5. De-Minimis-Erklärung des Antragstellers als Letztempfänger

Vorlage Erklärung unter: <https://kultur.ostfriesischelandschaft.de/kio/kio-foerderung-ostfriesland-programm-fuer-klimagerechte-kulturprojekte/>; dort auch Erläuterungen zur Erklärung

Eine Beratung zu Förderinhalten, Nachhaltigkeitskriterien und Antragsformalitäten erhalten Sie hier:

Ostfriesische Landschaft

Regionale Kulturratagentur - KIO-Projekt -

Cai-Olaf Wilgeroth

Telefon: 0 49 41 – 17 99 55
E-Mail: wilgeroth@ostfriesischelandschaft.de

6.4 Über die an die Ostfriesische Landschaft gerichteten Anträge entscheidet das Kollegium der Ostfriesischen Landschaft. Die Auswahl bzw. die Begutachtung der Projekte erfolgen nach einem Bewertungssystem, ggf. unter Einbeziehung von einzuholenden Gutachten. Die Zustimmung oder die Ablehnung von Anträgen werden den Antragstellern nicht begründet.

6.5 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung (oder ein Teilbetrag) darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

6.6 Der Verwendungsnachweis ist der Ostfriesischen Landschaft innerhalb von 3 Monaten nach Ende der beantragten Projektlaufzeit (lt. eingereichtem Zeitplan, vgl. 6.3.3.6) vorzulegen. Maßgeblich für den Zeitplan aller Projekte ist hier der Bewilligungszeitraum (vgl. 5.6). Es gelten die Richtlinien der ANBest-P. Auf die Vorlage von Belegen (Einnahme- und Auszahlungsbelege) und von Verträgen über die Vergabe von Aufträgen wird dabei verzichtet. Diese Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für eine überörtliche Prüfung bzw. eine Nachprüfung aufzubewahren. Die Ostfriesische Landschaft kann einzelne Unterlagen zur Überprüfung anfordern.

6.7 Die Zuwendung ist an die Ostfriesische Landschaft zu erstatten, wenn eine Vertragsverletzung vorliegt, insbesondere dann, wenn

- 1.) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 2.) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
- 3.) die Zuwendung nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,
- 4.) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

6.11 Die Laufzeit dieser Förderkriterien für das „Ostfriesland-Programm für klimagerechte Kulturprojekte“ endet am 31.12.2027.



Den unterschriebenen Antrag inkl. Finanzierungsplan, Projektbeschreibung, Auswertung »Checkliste« und De-Minimis-Erklärung senden Sie bitte in elektronischer Form an: kio@ostfriesischelandschaft.de